

Reinhard Schmidt-Rost

Amtshandlungen und kirchliche Lebensordnungen

Zum aktuellen Zusammenhang dieses Vortrags

Im Herbst 1992 beschloß die Generalsynode der VELKD nach dringenden Anfragen zur Taufpraxis der Pfarrer in verschiedenen Gemeinden die Einsetzung einer Kommission zur Neuformulierung einer kirchlichen Lebensordnung. Diese Kommission trat im Sommer 1993 erstmals zusammen. Beteilt sind seitdem Laien und Theologen aus den meisten VELKD-Landeskirchen, also aus Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg, Thüringen, Bayern, Nordelbien und Schaumburg-Lippe.

Die bisherige Arbeit der Kommission wurde der Generalsynode in Friedrichroda im Oktober 1995 vom Vorsitzenden der Kommission, OKR Becker aus Wolfenbüttel, vorgestellt. Im Herbst 1996 ist vorgesehen, der Synode einen ersten vollständigen Textvorschlag zu unterbreiten. Meine Bemerkungen sind demnach teils Protokoll, teils Projekt, oder überwiegend Protokoll und ein wenig Projekt. Mein Interesse richtet sich in dieser Lage an Sie als Fachberater.

I. Lebensordnungen – eine Form kirchlichen Gewohnheitsrechts ?

Auf der Suche nach einer kurzen begrifflichen Erklärung für die Problematik des Kommissions-Auftrags fand sich Aufschlußreiches in der RGG, 3.Aufl., also im zeitlichen Umkreis der Abfassung der bisher in der VELKD geltenden Lebensordnung.

Der Studieninspektor von Finkenwalde und nachmalige Koblenzer Superintendent Wilhelm Rott schreibt im Artikel Kirchenzucht in der RGG, 3.Aufl. 1959:

"Nach lutherischer und reformierter Tradition ist Kirchenzucht Abendmahlszucht. Diese Verengung würde heute die Kirchenzucht weithin gegenstandslos machen, wenn nicht die gegenwärtige Praxis eine Verlagerung der Kirchenzucht von der Abendmahlzucht auf die 'Versagung' von Taufe, Konfirmation, Trauung und Begräbnis erkennen ließe. ...

Die Lebensordnungen der VELKD und der EKU bemühen sich um eine inhaltliche Füllung des Begriffs Kirchenzucht. Beiden gemeinsam ist die Betonung ihres seelsorgerlichen Charakters sowie die Fest-

stellung, daß alle Kirchenzucht der Erhaltung und Festigung der Gemeinde und der Gewinnung des in Glauben und Leben irrenden Bruders diene.¹

Wenige Spalten zuvor liest man unter dem Stichwort Kasualien aus der Feder von Manfred Mezger/Mainz:

"Kirchenzucht sollte nicht ausgerechnet bei den Kasualien beginnen oder hier besonders konsequent sein wollen"².

Dieser kritischen Auskunft ist zu entnehmen: Als die Amtshandlungen zu Kasualien wurden, traten die Lebensordnungsidee und die Lebensordnungen auf den Plan oder, mit anderen Worten, als die Orientierung am einzelnen Fall einsetzte, reagierten die Synoden mit der Formulierung von Lebensordnungen.

Das Projekt Lebensordnung repräsentiert in der Diskussion über Sinn und Funktion der Amtshandlungen die Sehnsucht nach einheitlicher Praxis und enthält zugleich eine Ahnung von der Unmöglichkeit, eine solche Einheitlichkeit mit kirchenrechtlichen Mitteln in einer volkskirchlichen Situation herzustellen.

Eine eigene, um nicht zu sagen eigenartige Sicht des Phänomens Lebensordnungen präsentiert Albert Stein in seinem "Lernbuch. Evangelisches Kirchenrecht" im Zusammenhang einer Zuordnung von Kirchenrecht und Lebensordnung: Lebensordnungen bezeichnet er als eine Form von Gewohnheitsrecht, das aber nicht die kirchliche Ordnung vor Mißbrauch durch den einzelnen Nutzer schützen soll, vielmehr das einzelne Gemeindeglied vor einem falschen Gebrauch der Ordnung durch 'engherzige' Pfarrer.

"Von daher, vom Gewohnheitsrecht nämlich, ist auch das Phänomen der 'Lebensordnungen' zu verstehen, die im Anschluß an die Erfahrungen des Kirchenkampfes in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands weithin eingeführt worden sind. Sie ordnen den Bereich der Amtshandlungen und des sonstigen kirchlichen Lebens der Gemeindeebene auf eine Weise, die unter Verzicht auf eine förmliche Rechtssprache in seelsorgerlichem Tone zugleich Anleitungen geben und Verständnis wecken, ordnen und werben will. Lebensordnungen sind nicht schon als solche kirchliche Rechtsnormen. Teilweise betonen sie ausdrücklich, daß ihre pastoralen Weisungen in geistlicher Freiheit gehandhabt werden sollen. Jedoch geben die in den Lebensordnungen enthaltenen Anweisungen über die Verwaltung der Amts-

¹ W.Rott, Art.Kirchenzucht II. In der evangelischen Kirche, RGG³, Bd.3, Sp.1601.

² M.Mezger, Art. Kasualien, RGG³, 3.Aufl., Sp. 1166.

handlungen für die jeweilige Kirche in ihrem Kerngehalt dennoch gewohnheitsrechtlich verfestigte liturgische Ordnung wieder. Ein Pfarrer, der sich mit diesem in erklärten Widerspruch setzen und beispielsweise eine durch die Lebensordnung geregelte Amtshandlung auch bei Vorliegen aller vorgesehenen Voraussetzungen aus Gründen mißverstandener evangelischer Freiheit grundsätzlich verweigern wollte, verstieße damit gegen innerkirchliches Gewohnheitsrecht." (S. 33).

Die Anfragen, die zum Plan einer Revision der 1973 revidierten Lebensordnung der VELKD von 1955 geführt haben, sehen indessen ganz im Gegenteil die Ordnung gefährdet und erhoffen sich von dieser Kommission die Formulierung einer neuen stabileren Ordnung. Steins Begriff des Gewohnheitsrechts deutet aber mindestens an, daß hier ein Ermessensspielraum gegeben ist, den auszufüllen offenbar nicht leicht ist.

II. Die Vorstufen der heutigen Lebensordnungs-Arbeit

*"Erläuterungen zum Gesamtprojekt 'Leitlinien kirchlichen Lebens'
(Arbeitsvorlage für die Arbeitsgruppe Ordnung des Kirchlichen Lebens)*

A Hintergrund und Anlaß

a) Die folgenden vier Texte bilden den Hintergrund der Neuformulierung der Lebensordnung.

1. Die Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD aus dem Jahr 1955

Diese steht in einem inneren Zusammenhang mit der schleswig-holsteinischen Lebensordnung, die wiederum geprägt ist von den apologetischen und volksmissionarischen Herausforderungen der Kirchenkampfzeit.

2. Die Revisionsversuche der Lebensordnung aus den Jahren 1972-76

Unter Einbeziehung des Modells der zur Gesellschaft hin offenen Volkskirche wurde der seelsorgerliche Aspekt gegenüber dem rechtlichen Aspekt, z.B. im Bereich der Bestattung, herausgestellt. Diese Revisionsbemühungen sind nicht vollständig zum Abschluß gelangt. Tatsächlich verabschiedet wurden nur die Entwürfe zur Taufe und zur Bestattung.

3. Der Entwurf einer Lebensordnung des Bundes der evangelischen Kirchen der DDR

Diese Lebensordnung ist konsequent vom geistlichen Auftrag der Kirche Jesu Christi her konzipiert und sieht in der versammelten Ge-

meinde die wesentliche Gestaltwerdung der Kirche. Eine Beschußfassung dieser Lebensordnung kam, auch durch die Ereignisse des Jahres 1989, nicht mehr zustande.

4. Die Musterlebensordnung der Arnholdshainer Konferenz (AKF) Hierbei handelt es sich um eine Musterlebensordnung, für die gegenwärtig das Stellungnahmeverfahren in den in der Arnoldshainer Konferenz zusammengeschlossenen Kirchen läuft.

b) Die unmittelbaren Anlässe zur Neuformulierung der Lebensordnung in der VELKD sind:

1. Ein Regelungsbedarf besteht im Bereich der Bestattung und der Trauung im Blick auf Ausgetretene; weiterhin in diesem Zusammenhang durch konkurrierende Praxis von Kirchengemeinden und unterschiedliche gliedkirchliche Regelungen. Dazu zählen Amtshandlungsgesetze, Rundverfügungen (Bayern und Hannover) oder Grundlinien für das kirchliche Handeln (Nordelbien).

2. Die neue Gemeinschaft der Kirchen in Ost- und Westdeutschland hat ebenfalls die Frage nach einer Neuformulierung der Lebensordnung dringlich gemacht.

3. Auf Kirchenkreisebene bzw. Dekanats- und Propsteiebene kommt es zu eigenständigen Versuchen, das kirchliche Handeln zu regeln."

Ein Beispiel für einen solchen Regelungsversuch auf Propstei-Ebene bildet z.B. die "Handreichung der Synode der Ev.-luth. Propstei Vorsfelde" aus dem Jahr 1994 mit dem Titel "Die seelsorgerliche Verantwortung in der Gemeinde in Verbindung mit Kirchenvorstand und Pfarramt". Als Absicht ihrer Schrift nennen die Autoren im Vorwort: "Sie will Richtlinie sein für einen Weg zu einer einheitlichen und glaubwürdigen Amtshandlungspraxis in der Ev.-luth. Propstei Vorsfelde."

Damit ist das erste und Haupt-Motiv zur Formulierung von Lebensordnungen — gerade im Zusammenhang mit den Amtshandlungen — genannt: Glaubwürdige Kirche durch einheitliche Praxis.

III. Das Grund- und Hauptmotiv der Erarbeitung von Lebensordnungen: Glaubwürdige Kirche durch einheitliche Amtshandlungs-Praxis

Erste Formulierungen von Lebensordnungen finden sich unter diesem Titel in der Weimarer Zeit zuerst in den Kirchengebieten Reuß ältere Linie und Bayern rechts des Rheins (1922); von dort wird der Begriff Lebensordnung von der Kirche der APU übernommen. Er bot sich offenbar als Harmonisierungsschiffre an, denn darunter konnten sich

Konfessionelle, Kirchenjuristen, staatskirchenrechtliche Diastatiker, romantische Restaurative, um das Evangelium besorgte Theologen und lebensphilosophisch Geprägte etwas je eigenes vorstellen (vgl. F. Winter, Die Problematik einer kirchlichen Lebensordnung, ThLZ 97/1972).

Dem Material nach enthalten die Lebensordnungen von Anfang an Äußerungen zu fast allen Bereichen, die normalerweise das Leben der Ortsgemeinde ausmachen, wobei der Akzent allerdings doch stets auf den Kasualien liegt.

Die Gliederung der "Ordnung des kirchlichen Lebens der VELKD" von 1955 bietet das Grundmuster:

- I. Von der heiligen Taufe
- II. Vom Dienst der Gemeinde an ihrer Jugend (Konfirmation u.a.)
- III. Vom Leben der Jugend in der Gemeinde
- IV. Vom Gottesdienst
- V. Von der Beichte und Losprechung (Absolution)
- VI. Vom heiligen Abendmahl
- VII. Von christlicher Ehe und kirchlicher Trauung
- VIII. Vom Sterben des Christen und vom christlichen Begräbnis
- IX. Vom Amt
- X. Vom Dienst der Glieder der Gemeinde
- XI. Vom Übertritt, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme in die Kirche
- XII. Von der Zucht in der Gemeinde

Die Revisionsvorschläge zur Lebensordnung der VELKD von 1972 beziehen sich dann nur noch auf die Kasualien Taufe, Trauung und Bestattung.

Das Vorwort zur Fassung von 1955 lässt den Anspruch erkennen, aber auch die Schwierigkeiten ahnen, die einer Durchsetzung dieser Ordnung alsbald in den Weg treten würden:

"Diese Ordnung will dazu beitragen, das Leben in Familie, Beruf und Gemeinde nach dem Willen Christi zu gestalten und kirchliche Sitte zu festigen. In der gesamten Kirche stärkt die gemeinsame Ordnung die brüderliche Verbundenheit der Gemeinden. Die heilenden Kräfte lebendiger Zucht bewahren die Gemeinden vor innerem Zerfall und wirken helfend und ordnend in die Welt hinein."

Von Segen wird die Ordnung nur dann sein, wenn sie recht gebraucht wird. Sie ist kein Gesetz, dessen Erfüllung uns vor Gott rechtfertigt. Sie erspart auch im Einzelfall nicht die persönliche Entscheidung seelsorgerlicher Verantwortung. Einem geistlichen Mangel in den Gemeinden kann nicht allein durch gesetzliche Zucht abgeholfen werden."

den. Aber wo die Ordnung im Glauben und in der Liebe Christi, der das neue Leben aus Gottes Geist schenkt, geübt wird, kann sie dazu dienen, daß Gottes Wort Kirche und Gemeinde, unser Haus und unser persönliches Leben heiligt³.

Diese Lebensordnung der VELKD von 1955 ist in Hannover, Hamburg und Lübeck nicht übernommen worden. Sie faßt Kirche als Segment in der Gesellschaft auf, das es zu stabilisieren gilt. Sie ist zunächst und vor allem defensiv. Sie wehrt und wertet die Vielfalt individueller, privater Frömmigkeit ab zugunsten einer Einheitlichkeit kirchlicher Lebensvollzüge. Sie konstruiert das Bild einer einheitlichen kirchlichen Praxis, die als ideale Lebensform in einer idealen Orts-Gemeinde vorgestellt wird. Alle Lebensvollzüge, die dieser Norm nicht entsprechen, gelten dann als unangemessen.

Man kann aus der Tonlage vor allem der restriktiven Bestimmungen durchaus den Eindruck gewinnen, hier sollte ein Gesetz formuliert werden:

"Nach dem Befehl Jesu Christi wird das Taufskrakment nur da recht verwaltet, wo es mit der christlichen Unterweisung verbunden ist. Darum sind die Eltern, die Paten und die ganze Gemeinde verpflichtet, für die christliche Unterweisung und Erziehung der in ihrer Mitte getauften Kinder Sorge zu tragen. Die Taufe muß daher versagt werden, wenn die evangelische Erziehung des Täuflings ernstlich in Frage gestellt ist."

Gehört nur der Vater oder nur die Mutter der evangelischen Kirche an, so ist die Taufe nur zulässig, wenn der evangelische Elternteil seinen christlichen Erziehungspflichten gewissenhaft nachkommen will, wenn ferner mindestens zwei evangelische Paten bestellt sind, und wenn der der evangelischen Kirche nicht angehörende Elternteil schriftlich erklärt, daß er die evangelische Erziehung des Kindes nicht hindern will.

Die Taufe muß versagt werden, wenn Vater und Mutter der evangelischen Kirche nicht angehören, ferner wenn die Eltern die Kirche und ihr Bekenntnis zu Jesus Christus offensichtlich verwerfen oder öffentlich schmähen; wenn die Eltern zwar die Taufe des Kindes begehrten, es aber ausdrücklich ablehnen, die mit der Taufe gegebene Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu übernehmen; wenn die Eltern sich ausdrücklich weigern, bei schon getauften Kindern ihre Verpflichtung zur christlichen Erziehung zu erfüllen. Die Taufe kann in solchen Fäll-

³ Ordnung des kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 27.4.1955.

len ausnahmsweise gewährt werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christen für die christliche Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen" (ebda.).

Die diesen Regelungen zugrundeliegende Kasuistik will den Einzelfall durch Grenzziehung regeln, formuliert aber faktisch — und wohl unausweichlich — Extremfall nach Extremfall. Immer wieder wird zur Untermauerung einer restriktiven Aufgabenstellung für die Lebensordnung auch in der gegenwärtigen Situation das allgemeine Empfinden zitiert und der Zerfall beschworen:

"Die Menschen wollen wissen und sollen wissen, was gilt, wie die Dinge gehandhabt werden müssen, was ein Kirchenmitglied zu tun hat." "Es muß Klarheit gegeben sein. Es kann nicht einfach der eine Pfarrer dies und der andere das tun".

So hört man es immer wieder von Verfechtern einer Lebensordnung, die sich aus Regeln zusammensetzt. Die Pluralität der Auffassungen ist schwer erträglich. Es sind die engagierten — um nicht zu sagen die 'kernigen Mitglieder' — die auf Klarheit drängen. In ihrer Perspektive ist Kirche ein Verein mit klaren Regeln für Mitglieder, der — sofern er Dienstleistungen anbietet — diese nur für Mitglieder bereithält.

Die Sorge der Verteidiger einer konsequenten Einheitlichkeit der Kasualpraxis ist die Sorge um die Bewahrung des Sinnes dieser Handlungen. Wenn jeder alles machen könnte, dann würde kirchliches Handeln bedeutungs- und sinnlos. Ob aber die starr bewahrten Formen den Sinn noch bewahren, den sie zu vermitteln vermeinen, ist fraglich. Es ist durchaus denkbar, daß gerade das Beharren auf den Formen zu einer Sinnentleerung geführt hat. Das Verhältnis von Geist und Buchstabe erscheint in solchen Formulierungen nicht ausgewogen.

Lebensordnungen nach dem Muster von 1955 richten ihren Blick auf die Kasualien und auf die Gesellschaft allein aus einer Binnenperspektive von Kirche und Gemeinden. Daß aber gerade die Kasualien, Schnittstellen zwischen der Aktivitas und den zurückhaltenden Kirchenmitgliedern sowie den anderen Gliedern der Gesellschaft sind, wird bei ihrer Bewertung nicht berücksichtigt: Horst Reller notiert im Vorwort zur Revision von 1974 zwar mögliche soziologische und theologische Einwände gegen eine Lebensordnung, unterstreicht aber schließlich doch die defensive Perspektive.

Dabei sind gerade die Kasualien jene Situationen, die in besonderer Weise den Kontakt mit Menschen herstellen, die nicht im engeren Umkreis der Kerngemeinde leben und mitarbeiten. Oder anders gesagt: In den Lebensordnungen werden die Themen verhandelt, mit

denen das Individuum sich gerade nicht im organisatorischen Segment Kirche, sondern im gesellschaftlichen Teilsystem "Sinngebung-Lebensdeutung-Religion" bewegt.

Das mit der Formulierung einer Lebensordnung gestellte Problem kann sich unter modernen gesellschaftlichen Bedingungen gar nicht erledigen, denn die Formulierung von kirchlichen Lebensordnungen soll die Schwierigkeiten überwinden, die sich durch das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments stellten, eine solche Überwindung kann aber in einer individualisierten und funktional-differenzierten Gesellschaft nicht gelingen, wenn dazu Ordnungsmaßnahmen herangezogen werden, die nicht nur dem Titel nach — Lebensordnung — sondern auch dem Geist nach auf eine traditionale Gesellschaft zugeschnitten sind, in der die gesellschaftliche, kirchliche und private Gestalt christlicher Religion keiner Legitimation bedurfte.

Das Verlangen nach kirchlichen Lebensordnungen wurde jedenfalls — wie eingangs behauptet — virulent, als die Amtshandlungen zu Kasualien wurden, als die Geltung einer staatlich garantierten kirchlichen Ordnung verloren ging, die kirchlichen Handlungen in der Außenperspektive primär mit der Situation des Individuums und erst sekundär mit der Organisation in Verbindung gebracht wurden, die auf die Wünsche der Individuen eingeht.

Die "Kundenorientierung" ersetzt in der modernen Gesellschaft die Orientierung an einer vorgegebenen Ordnung. Dem muß das Nachdenken über Lebensordnungen und Amtshandlungen Rechnung tragen. Ehe dieser Problematik weiter nachzugehen ist, ist eine Sonderentwicklung zu protokollieren, die bei der Formulierung der VELKD-Lebensordnung eine nicht unerhebliche Rolle spielt:

IV. Das 2. Motiv für Lebensordnungen: "Profil"

Profilierung von Kirche im Gegenüber zur Gesellschaft — Die Situation im Kirchenbund in der DDR

Im Vorfeld der jüngsten Beratungen der VELKD-Kommission muß die Lebensordnung des Kirchenbundes der DDR vorgestellt werden, weil sie ein anderes Motiv repräsentiert, das in den Arbeitsprozeß immer wieder mit hineinspielt. Die Lage der Kirchen im Kirchenbund der DDR war auch im Blick auf die Funktion einer Lebensordnung grundverschieden von den Verhältnissen in den westdeutschen Landeskirchen: Die Kirche mußte ihr eigenes Profil deutlich herausstellen. Es war etwas Besonderes, zur Kirche zu gehören, etwas durchaus schmerzlich Besonderes.

Die "Ordnung des kirchlichen Lebens in den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR" mit dem Titel "Mit der Kirche leben" wird mit folgender Präambel eingeführt:

"Ordnungen und Traditionen der evangelischen Kirche sind vor allem Angebot. Sie wollen den einzelnen Christen und den einzelnen Gemeinden helfen, Glauben verbindlich zu leben und die Gemeinschaft untereinander zu wahren.

Das gilt auch von der folgenden Ordnung des kirchlichen Lebens. Sie möchte informieren und einladen, sich auf evangelischen Glauben einzulassen und mit der Kirche zu leben.

...
Als gemeinsame Lebensordnung der Evangelischen Kirchen, die sich 1969 zum Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammengeschlossen haben, ist sie Ausdruck gewachsener Zeugnis- und Dienstgemeinschaft und will das größere Maß an Einheit wider- spiegeln, das diese Kirchen gewonnen haben.

*Sie will Christen und Gemeinden darin bestärken, das Evangelium von Jesus Christus in einer nicht-christlichen Umwelt zu leben."*⁴

Auch hier liegt der Akzent auf Bestandswahrung; diese Ausrichtung aber ist veranlaßt durch die Gefährdung der Existenz von Kirche in einer nicht-christlichen Gesellschaft. Die Abgrenzungen richten sich deshalb auch nicht primär gegen einzelne Gemeindeglieder, um deren Nähe oder Ferne zu überprüfen, sondern auf eine *Profilierung des christlichen Sinnes der Handlungen* — und deshalb behält z.B. der Abschnitt über die Taufe auch dort seinen Einladungscharakter, wo über die Taufhindernisse geredet wird:

"Bei der Taufe eines Kindes wirken Paten mit. Können die Eltern keine geeigneten Paten finden, sollen durch die Kirchengemeinde Paten gesucht werden. Die Paten bekennen gemeinsam mit den Eltern und der Gemeinde stellvertretend für das Kind den christlichen Glauben." (S. 5)

Erst danach folgen Mitteilungen über Voraussetzungen für das Patenamt.

Bezeichnender als der aus Gründen der Profilierung selbstverständlich konservierende Charakter gerade auch dieser LO des Kirchenbundes ist die ausführliche Behandlung des Themas Kirche und Gesellschaft; das Wirken der Christen als Christen in der Gesellschaft war in der DDR offenbar ein erkläruungsbedürftiger Sachverhalt; darauf aber ist im Zusammenhang der Amtshandlungsthematik nicht weiter

⁴ Mit der Kirche Leben (Ms.), S. 1.

einzugehen. Zu bemerken ist allerdings, daß dieses Thema in den neuen Entwurf der VELKD eingehen soll, damit deutlich wird, daß es sich um ein west-östliches Gemeinschaftswerk handelt und weil inzwischen die Handlungssicherheit auch in den westlichen Gliedkirchen abgenommen hat.

V. Das 3. Motiv für Lebensordnungen: Entfaltung — Lebensmöglichkeiten entdecken

Ich beginne diesen Teil mit einem Hinweis auf zwei andere Versuche, das Problem Lebensordnung zu bearbeiten:

a) Die Grundlinien in Nordelbien

Die nordelbischen Oberkirchenräte Gerd Heinrich und Klaus Blaschke haben 1992 eine ausführliche Handreichung für die Amtshandlungspraxis herausgegeben unter dem Titel "Die Taufe/Das Brot und das Evangelium. Grundlinien für das kirchliche Handeln".

Programmatisch stellen sie einen Abschnitt aus Luthers Traubüchlein ihrer ausführlichen Kommentierung der einschlägigen Kirchengesetze voran:

"Aber wenn man von uns begehrt, sie (die Brautleute) vor oder in der Kirche zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, dann sind wir das zu tun schuldig. Darum habe ich diese Worte und diese Weise zusammengestellt für die, die es nicht besser wissen, falls es einigen gelüstet, eine einheitliche Form zusammen mit uns hierin zu gebrauchen. Die anderen, die es besser können, d.h., die durchaus nichts können und trotzdem sich dünken, alles zu können, bedürfen dieses meines Dienstes nicht, außer sie wollen ihn überklügeln (übertrumpfen) und übermeistern. Und sie sollen sich ja fleißig hüten, daß sie mit niemandem etwas Gleiches einhalten, man möchte sonst denken, sie müßten von anderen etwas lernen; das wäre eine große Schande."⁵

Die Leitgedanken der nordelbischen Grundlinien ringen mit der Spannung von Ordnung und Beliebigkeit, ohne den Boden der kirchenrechtlich festgelegten Ordnung zu verlassen, die sie kommentierend zugrundelegen.

Unübersehbar auch hier die entsprechenden Sätze unter den Leitgedanken:

⁵ M. Luther, Traubüchlein 1529, zit. n. G. Heinrich/K. Blaschke, Die Taufe/Das Brot und das Evangelium, Kiel 1992, S. 5, nachfolgendes Zitat ebd., S. 14.

"Eine seelsorgerlich ausgerichtete Amtshandlungspraxis verlangt einen Mindestkonsens. Dem dienen die folgenden Grundlinien. Sie wollen das Einvernehmen unter den Ordinierten fördern, die geistliche Verantwortung der Gemeinde, insbesondere der Kirchenvorstände, stärken und die Gemeindeglieder informieren.

... Die Grundlinien sind kein Gesetz. Sie enthalten keine ausgeführte Theologie der Amtshandlungen. Sie wollen Richtlinie und Hilfe auf dem Weg zu einer einheitlichen und glaubwürdigen Amtshandlungs-praxis der Nordelbischen Kirche sein."

Die eingehende Erläuterung der einschlägigen Kirchengesetze macht deutlich, daß die Autoren – im Auftrag des Pröpste-Konventes übrigens – einen Ersatz der Lebensordnung von 1955 anstreben. Sie bleiben allerdings, so weitherzig viele Bestimmungen ausgefallen sind, der Tendenz nach bei der Konservierung stehen. Eine Besinnung auf die theologische Bedeutung der Amtshandlungen wäre wohl der wichtigste neue Weg.

b) Auch prinzipiell stärker aufgenommen wird die Situation der Menschen in der modernen Gesellschaft im *Votum des theologischen Ausschusses der Arnoldshainer Konferenz von 1978:*

"Die Betrachtung von Trauung und Bestattung unter dem vorherrschenden Gesichtspunkt von Rechten und Pflichten eines Gemeindegliedes erscheint nicht sachgemäß. Die hier dargelegte Öffnung ermöglicht auch in diesem Handlungsfeld der Kirche die Wiederentdeckung der missionarischen und der seelsorgerlichen Dimension der Verkündigung. Mißdeutungen im Sinne einer bloßen Anpassung an gesellschaftliche Erwartungen sind damit nicht ausgeschlossen. Dennoch sollte die der Kirche entgegengebrachte Erwartung, sich in besonderer Weise für die entscheidenden Lebenssituationen der einzelnen offenzuhalten, von ihr nicht nur zögernd, sondern bewußt angenommen werden. Der Kasus stellt die Betroffenen in die Situation des Außergewöhnlichen, die sie kaum bewältigen können. Wenn die christliche Gemeinde durch ihre kirchlichen Handlungen dazu beitragen kann, daß die von einem Kasus Betroffenen sich in ihrer Situation zurechtfinden, so erfüllt sie hier eine diakonische Aufgabe. Die Kirche sollte nicht versuchen, die 'Ferne' der zu ihr Kom-menden zu prüfen, sondern für die gesuchte Nähe dankbar sein und Menschen mit der ihr aufgetragenen Botschaft zur Seite stehen."

Dieser Leitgedanke wird zwar in den Ausführungen nicht ganz durch gehalten, aber eine Richtung wird gewiesen.

c) Die Grundgedanken der "Leitlinien" — die Kommissionsarbeit in der VELKD.

Vom Gedanken der Zuwendung zu denjenigen, die sich vom Handeln der Kirche allgemein und den Amtshandlungen insbesondere "Orientierung und Vergewisserung" für ihr Leben versprechen, ist auch die Arbeit in der VELKD-LO-Kommission in ihrer derzeitigen personellen Zusammensetzung angeregt und bestimmt.

Die Gliederung der Leitlinien lehnt sich an die Ordnung des Kirchenbundes der DDR an, vor allem durch die Übernahme des Abschnitts D:

"Einführung"

A. Die Kirche Jesu Christi

1. Bestimmung und Auftrag der Kirche
2. Die Taufe: zugehörig zur Kirche Jesu Christi
3. Die Taufe: beteiligt am Auftrag der Christen

B. Das Leben in der christlichen Gemeinde

1. Gottesdienst und heiliges Abendmahl
2. Formen gemeindlichen Lebens
3. Dienste, Ämter und Gemeindeleitung
4. Seelsorge, Beratung und Beichte

C. Die persönliche Lebensgestaltung der Christen

1. Partnerschaft, Ehe und Familie
2. Tod, Trauer und Bestattung
3. Persönliche Lebensgestaltung und öffentliche Verantwortung

D. Die christliche Mitgestaltung der Gestaltung

1. Die diakonische und missionarische Verantwortung
2. Öffentliche Verantwortung und persönliche Lebensgestaltung."

Über "Charakter und Funktion der Leitlinien kirchlichen Lebens" formulierte die Kommission folgende Überlegungen:

"a) Ausrichtung und Charakter"

1. Die Ausformulierung der Leitlinien ist von einer seelsorgerlich-missionarischen Haltung bestimmt.

Unter den Gegebenheiten der Individualisierung und Privatisierung kommt der seelsorgerlichen Verantwortung eine überragende Rolle zu. Eine Gestaltung des missionarischen Auftrages von Kirche und Gemeinden besteht darin, Menschen in ihrer jeweiligen biographischen Situation Anknüpfungsmöglichkeiten zu bieten.

2. Die Leitlinien weisen den Weg für eine zu den Menschen und zur Welt hin offene Gemeinde.

Es wird ein Gemeindegriß verwendet, der Raum läßt für unterschiedliche Formen des Mitgliederverhaltens und der Kirchenbindung. Dies ist z.B. im Abschnitt 'Gottesdienst und Abendmahl' ersichtlich. Dem breiten Spektrum von Gottesdienstgestaltung entspricht die sehr unterschiedliche Form von Teilnahme daran.

3. Die Leitlinien spitzen die Verhältnisbestimmung von Lehre und Leitung zu.

Nach lutherischem Verständnis geschieht Leitung durch Verkündigung. Leitung ist damit ein seelsorgerliches und missionarisches Geschehen zugleich: als Zuspruch und Anspruch in einer bestimmten Situation.

Auch das Leitungshandeln der Kirche im weiteren Sinn ist ein kommunikatives Geschehen. Die Leitlinien eröffnen Prozesse, die ein begründetes und abgestimmtes Handeln ermöglichen.

b) Adressaten und Funktion

1. Die Leitlinien haben die Funktion, die gesamtkirchliche Dimension aller Leitungsentscheidungen deutlich zu machen. Sie bereiten eine Basis, die das Gemeinsame und Verbindende in den Blick bringt.

2. Die Leitlinien kirchlichen Lebens sind in diesem Sinn in erster Linie ein Leitungsinstrument, das die Steuerungsfähigkeit von Kirchenvorständen und Kirchenkreisvorständen verbessern und erhöhen soll.

3. Durch die Leitlinien kirchlichen Lebens sollen die situativen Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde und von Landeskirche zu Landeskirche ebenso in den Blick kommen wie auch die spannungsvolle Wirklichkeit, in der Christen heute leben.

4. Die Leitlinien eröffnen in ihrer seelsorgerlich-missionarischen Ausrichtung Perspektiven für die zukünftige gemeindliche und kirchliche Arbeit.

5. Eine allgemeine katechetische Funktion haben die Leitlinien allerdings nicht. Diese Funktion kann nur ein ergänzendes Werk ausfüllen, das alsbald in Angriff zu nehmen ist (vgl. Projekt: 'Was jeder vom christlichen Glauben wissen sollte')⁶.

Ob diese Freiheit im Umgang mit kirchlicher Ordnung, die sich an CA VII orientiert, von der Generalsynode der VELKD akzeptiert wird, wird von den Kommissionsmitgliedern mit Spannung – und auch Skepsis – erwartet.

⁶ L. Stempin, Vorarbeiten zu den "Leitlinien" (Ms.)

VI. Die Vermittlung der Motive – oder: Die produktive Kraft von Leitlinien.

Die Formulierung von Lebensordnungen muß in der modernen, funktional differenzierten Gesellschaft überführt werden in eine Formulierung von *Leitlinien für kirchliches Leben*, im Interesse einer sinnvollen Beziehung von Geist und Buchstabe. Diejenige Gestalt, die die Verfechter einer konservierenden Linie anstreben, ist in den Bestimmungen des Kirchenrechts gegeben. Wenn es aber über das Kirchenrecht hinaus noch sinnvoll sein soll, eine LO zu formulieren, dann muß diese auch eine andere als die konservierende Funktion haben.

Die drei Motive – Einheitlichkeit, Profil und Entfaltung – sind nicht völlig voneinander zu trennen. Ohne einen organisatorischen Rahmen bleibt Kirche gestaltlos und die Abgrenzung von Kirche in der Gesellschaft ergibt sich von selbst durch eben diese organisatorische Gestalt von Kirche.

Gerade deshalb, weil die Motive 1 und 2 selbstverständliche Bestandteile der Entfaltung kirchlichen Lebens sind, ist das dritte Motiv zu diskutieren. Es geht darum, kirchliche Lebensvollzüge in ihrem besonderen Reichtum und in ihrer produktiven Kraft zu entfalten.

Meine These: Die Kirche leidet nicht an der Uneinheitlichkeit der Amtshandlungs-Praxis, sondern sie leidet an ihrem Leiden an der Uneinheitlichkeit.

Wer aber hindert die Verantwortlichen daran, die Einheitsvorstellung durch die Differenz-Vorstellung als Ausgangsvorstellung zu ersetzen, wie es moderne Soziologen tun?

Warum sollte die Einheitsvorstellung als Einheitlichkeitsvorstellung mit Vorstellungen wie Leib Christi o.ä. gestützt werden, wo schon diesem Begriff, aber auch dem Wort von den zwei oder drei, die in Christi Namen versammelt sind, die aufgehobene, aber fortbestehende Differenz als Grundvorstellung eigen ist. Zu erinnern ist auch an E. Neuberts Beitrag zur Situation in den ostdeutschen Landeskirchen, der die zerstörerische Potenz des Vereinheitlichungsstrebens als Entstrukturierung vor Augen geführt hat.

Also muß über das Aushalten von Differenzen nachgedacht werden – und es muß probiert werden.

Folgende Konsequenzen für die kirchliche Praxis wären danach zu diskutieren:

1. Die Amtshandlungspraxis muß Familienreligiosität, öffentliche Religion und christliche Tradition verbinden in einem Akt öffentlicher Lehre

und Feier. Die Orientierung an der Lehre und an den Bedürfnissen der Menschen, die eine Handlung begehrten, muß und kann verbunden werden.

2. Es ist nicht Sache der Menschen, die die Handlung begehrten, sondern der kirchlichen Amtsträger, eine Praxis zu entfalten, die diesen vielseitigen Anforderungen gerecht wird. Die Kirche muß sich auch und gerade bei den Kasualien als Sachwalterin öffentlich relevanter Themen: Grund, Grenzen, Motiv und Richtungssinn menschlichen Handelns (Preul) erweisen.

3. Die Einheit der Kirche besteht nicht durch die Einheitlichkeit ihrer Praxis, sondern durch die Einheit ihrer Botschaft, um die sich die beauftragten Interpreten bemühen in der Hoffnung, daß der Geist die Einheit schenkt.

Der Geist der Handlungen hängt nicht an der Kirchenmitgliedschaft: Manche evang. Ehe wurde schon bald geschieden.

4. Die Taufe sollte allen, die sie begehrten, ermöglicht werden. Die Bedeutung der Taufe muß aber sowohl öffentlich als auch privat offensiver bewußt gemacht werden. Das Angebot des Katechumenats ist selbstverständlich, jedoch ist nicht jede Freizeit-Aktion ein Katechumenat. Je weniger traditionale Strukturen tragen, desto wichtiger ist es, personale Einwirkung zu ermöglichen — deshalb müssen unbedingt geeignete kirchliche Mitarbeiter gewonnen und erhalten werden.

5. Organisatorische Probleme einer offenen Amtshandlungspraxis sind mutig zu regeln:

— Wenn Amtshandlungen Kundendienstleistungen werden, so ist eine Reduktion der Kirchensteuer und die Wiedereinführung einer Art von Stolgebühren zu überlegen.

— Die Differenzen zwischen den Kollegen sollten nicht überbewertet werden, dazu gibt die Quantität der konkreten Streitfälle auch nicht unbedingt Veranlassung, sie sind oft Symptome allgemeinerer Probleme.

6. Die Amtshandlungen sind nicht von ihren Voraussetzungen, sondern von ihren Folgen her zu bedenken und zu nutzen. Sie binden die Menschen, die sie erleben, in die kirchliche Gemeinschaft ein.

Christian Greinlein (Halle) und ich diese Ausgabe übernommen und im März 1995 in Kassel referiert. Die Kommission hat dann im Oktober 1995 eine Vorlage verabschiedet, die den Fakultäten/Fachbereichen im Frühjahr 1996 zur Steuerungsnorm zugestellt werden soll. Es ist geplant, daß der Fakultätenrat darüber auf seiner Sitzung im Oktober 1996 beraten soll. Ich kenne die Vorlage nicht, aber ich bin nach den Erfahrungen dieses Jahres der Meinung, daß eine breite und mög-